

Antrag

- auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichem Straßenland (§ 11 Berliner Straßengesetz)
- auf Erteilung einer Erlaubnis für eine provisorische Gehwegüberfahrt (§ 9 Abs. 4 Berliner Straßengesetz)

per Hand an FA
an F. Heide
Ihresamt!
JM 7/2

An das Bezirksamt
Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Straßen- und Grünflächenamt
Hartmannsweilerweg 63
14163 Berlin

Kontakt (Bezirksamt):
E-Mail: tiefbauamt@ba-sz.berlin.de
Tel.: 90299-7756
Fax: 90299-6235

Antragsart*: Neuantrag Folgeantrag, Aktenzeichen: _____

Sondernutzer		Registereintrag*: (nur bei Firmen)
Firma: <u>Alternative für Deutschland</u> <u>BV Steglitz-Zehlendorf</u>		eingetragen in: _____ unter Nr.: _____ bei: _____
Anrede/Name* _____ <i>Bei Firmen: Name des Ansprechpartners</i>	Vorname _____	Geb.-datum: _____
Straße* Hausnummer*: <u>Kurfürstenstraße 79</u>		
PLZ*, Ort*: <u>10785 Berlin</u>		Land: _____
Tel.: _____ Fax: _____		E-Mail: _____
<i>Für Rückfragen bitte Telefon oder E-Mail angeben.</i>		

Bevollmächtigter (Nur ausfüllen, wenn Sie den Antrag im Namen des Sondernutzers stellen und eine Vollmacht vorliegt)		Registereintrag*: (nur bei Firmen)
Firma: _____		eingetragen in: _____ unter Nr.: _____ bei: _____
Anrede/Name* _____ <i>Bei Firmen, Name des Ansprechpartners.</i>	Vorname: _____	
Straße* Hausnummer*: _____		
PLZ*, Ort*: _____		Land: _____
Tel.: _____ Fax: _____		E-Mail: _____
<i>Für Rückfragen bitte Telefon oder E-Mail angeben.</i>		

Ort der Nutzung	
Straße: _____ Hausnummer von: _____ bis: _____	
PLZ: _____ Berlin	
örtliche Details: <i>ggf. Angabe von weiteren Straßen</i>	Plakatierung im Bezirk Steglitz-Zehlendorf Wahlen 2021
Nutzung auf*: <input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> sonstigem Straßenraum	

* mit Stern gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder

Zeitraum der Nutzung

vom*: 07.08.2021

bis: 03.10.2021

(TT.MM.JJJJ)

Art der Nutzung* <i>Hinweis: Nur eine Sondernutzungsart je Antrag auswählen.</i>	Anzahl*	Ausmaß* (Länge x Breite)
<input type="checkbox"/> Apothekenmast		
<input type="checkbox"/> Balkone, Vordächer		
<input type="checkbox"/> Briefkästen		
<input type="checkbox"/> Baugerüst		
<input type="checkbox"/> Beleuchtung von Gebäuden		
<input type="checkbox"/> Bodenhülsen oder Maste		
<input type="checkbox"/> Brücke zwischen Grundstücken		
<input type="checkbox"/> BVG-Wartehallen etc.		
<input type="checkbox"/> Einwurfschächte, Fundamente		
<input type="checkbox"/> E-Ladeeinrichtungen		
<input type="checkbox"/> Erker, Veranda		
<input type="checkbox"/> fest eingebaute Fahrradständer		
<input type="checkbox"/> Fremdwerbung an Baugerüsten		
<input checked="" type="checkbox"/> Großflächenwerbetafeln <input checked="" type="checkbox"/> einseitig <input type="checkbox"/> zweiseitig	10	356x252cm
<input type="checkbox"/> Lichterketten, etc.		
<input type="checkbox"/> Mobile Kräne und Schrägaufzüge		
<input type="checkbox"/> Oberirdische Leitungen		
<input type="checkbox"/> ortsfester Verkaufsstand Art des Handels: _____		
<input type="checkbox"/> Postablagekästen		
<input type="checkbox"/> Private Leitungen im Straßengrund		
<input type="checkbox"/> Schwenkbereich von Kränen		
<input type="checkbox"/> Telefonzellen		
<input type="checkbox"/> Verkaufsstände bei Demonstrationen Art der Stände / Aufbauten: _____		
<input type="checkbox"/> Wahlplakate		
<input type="checkbox"/> Werbeanlagen (festsitzend) <input type="checkbox"/> einseitig <input type="checkbox"/> zweiseitig		
<input type="checkbox"/> Werbeanlagen (freistehend) <input type="checkbox"/> einseitig <input type="checkbox"/> zweiseitig		
<input type="checkbox"/> Zirkuswerbung Veranstaltungsort: _____ Zeitraum des Gastspiels: _____		
<input type="checkbox"/> Sonstige Nutzung: _____		
<input type="checkbox"/> Provisorische Gehwegüberfahrt nach § 9(4) Berliner Straßengesetz Zweck: _____		

* mit Stern gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder

Zeitraum der Nutzung

vom*: 07.08.2021

bis: 03.10.2021

(TT.MM.JJJJ)

Art der Nutzung*

Hinweis: Nur eine Sondernutzungsart je Antrag auswählen.

Anzahl*

Ausmaß*
(Länge x Breite) Apothekenmast Balkone, Vordächer Briefkästen Baugerüst Beleuchtung von Gebäuden Bodenhülsen oder Maste Brücke zwischen Grundstücken BVG-Wartehallen etc. Einwurfschächte, Fundamente E-Ladeeinrichtungen Erker, Veranda fest eingebaute Fahrradständer Fremdwerbung an Baugerüsten Großflächenwerbetafeln einseitig zweiseitig

10

356x252cm

 Lichterketten, etc. Mobile Kräne und Schrägaufzüge Oberirdische Leitungen ortsfester Verkaufsstand

Art des Handels: _____

 Postablagekästen Private Leitungen im Straßengrund Schwenkbereich von Kränen Telefonzellen Verkaufsstände bei Demonstrationen

Art der Stände / Aufbauten: _____

 Wahlplakate Werbeanlagen (festsitzend) einseitig zweiseitig Werbeanlagen (freistehend) einseitig zweiseitig Zirkuswerbung

Veranstaltungsort: _____

Zeitraum des Gastspiels: _____

 Sonstige Nutzung: _____ Provisorische Gehwegüberfahrt nach § 9(4) Berliner Straßengesetz

Zweck: _____

* mit Stern gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder

Jedem Antrag muss in der Regel ein bemaßter Lageplan bzw. eine Skizze mit den Abmessungen der von Ihnen beantragten Sondernutzung sowie den Breitenangaben der Verkehrsflächen beigefügt werden. Die für den Fußgängerverkehr an der schmalsten Stelle verbleibende Breite ist gesondert auszuweisen. Auch Park- bzw. Seitenstreifen und Radwege etc. sind in dem Plan anzugeben.

Mir/uns ist bekannt, dass die beantragte Sondernutzung des Straßenlandes gebührenpflichtig ist.

Nach § 28 BerlStrG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Abs. 1 BerlStrG eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, die sich auf eine derartige Ordnungswidrigkeit beziehen, können eingezogen werden.

Außerdem kann die zuständige Erlaubnisbehörde ein Verwaltungsverfahren wegen unerlaubter Sondernutzung einleiten und Sondernutzungsgebühren für diese Zeiträume festsetzen.

Berlin

2021-06-23

20210623479770723404

Ort

Datum

Vorgangsnummer

(zur Identifikation bei techn. Problemen)

Unterschrift

(falls keine elektronische Übermittlung erfolgt)

Anlagen:

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:

Dateiname

Art der Anlage

Anträge auf Plakatierung zur Bundestagswahl...



Heute, 10:33

Allen antworten |

Gesendete Elemente

Sehr geehrte

ich bestätige den Eingang Ihrer in elektronischer Form gestellten Anträge zur Wahlplakatierung für die AfD mittels Plakaten an Lichtmasten und Großflächentafeln (Wesselmanntafeln).

Der Antrag zur Plakatierung an Lichtmasten wird vom Fachbereich Tiefbau demnächst bearbeitet. Die Genehmigung der Wesselmanntafeln erfolgt jedoch durch die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung des Fachbereichs Tiefbau. Hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch die Aufstellung der Tafel der Verkehr gefährdet / beeinträchtigt wird. Daher ist eine Angabe der einzelnen Standorte der 10 Wesselmanntafeln erforderlich; ggf. ergänzt um Fotos / Skizzen o.ä.

Ich bitte daher, mir zeitnah die entsprechenden Informationen zur Weitergabe Ihres vervollständigten Antrages an die Straßenverkehrsbehörde zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin – Straßen- und Grünflächenamt –
Tiefbau- und Grünflächenverwaltung
SG V 17
Hartmannsweilerweg 63
14163 Berlin
Tel.: + 49 30 90299-7756
Fax: + +49 30 90299-6235

Mail persönlich:
Mail Gruppe: tiefbauamt@ba-sz.berlin.de

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin im Internet: <http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf>

Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur: post.sga@ba-sz.berlin.de

Alternative für Deutschland
Bezirksverband Steglitz-Zehlendorf
Kurfürstenstraße 79 10785 Berlin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
- Straßen- und Grünflächenamt -
Hartmannsweilerweg 63

14163 Berlin

Berlin, 7. Juli 2021

Vorgangsnummer 20210623479770723404
Antrag auf Genehmigung einer straßenrechtliche Sondernutzung
Anlage zum Antrag auf Großflächenwebetafeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nachgang zu unserem Antrag vom 23.06.2021 zur Genehmigung von Großflächenplakaten konkretisieren wir hiermit den Antrag hinsichtlich der 10 Standorte.

- Unter den Eichen Mittelstreifen stadteinwärts hinter Thielallee/Dahlemer Weg
- Unter den Eichen Mittelstreifen Höhe Asternplatz
- Lindenthaler Allee Mittelstreifen zwischen Potsdamer Chaussee und Niklasstraße
- Hindenburgdamm Mittelstreifen stadteinwärts hinter Klingsorstr. (ca. Hausnr. 90)
- Hindenburgdamm Mittelstreifen Höhe Händelplatz/Arbeitsagentur
- Clayallee Mittelstreifen Höhe McDonalds
- Malteserstraße Mittelstreifen
- Albrechtstraße Mittelstreifen Höhe Klingsorstraße
- Englerallee Mittelstreifen vor Breitenbachplatz
- Podbielskiallee Mittelstreifen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne, auch telefonisch unter [REDACTED], zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Stellv. Vorsitzender

Alternative für Deutschland
Bezirksverband Steglitz-Zehlendorf
Kurfürstenstraße 79 10785 Berlin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
- Straßen- und Grünflächenamt -
Hartmannsweilerweg 63

14163 Berlin

Berlin, 7. Juli 2021

Vorgangsnummer 20210623479770723404
Antrag auf Genehmigung einer straßenrechtliche Sondernutzung
Anlage zum Antrag auf Großflächenwebetafeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nachgang zu unserem Antrag vom 23.06.2021 zur Genehmigung von Großflächenplakaten konkretisieren wir hiermit den Antrag hinsichtlich der 10 Standorte.

- Unter den Eichen Mittelstreifen stadteinwärts hinter Thielallee/Dahlemer Weg
- Unter den Eichen Mittelstreifen Höhe Aternplatz
- Lindenthaler Allee Mittelstreifen zwischen Potsdamer Chaussee und Niklasstraße
- Hindenburgdamm Mittelstreifen stadteinwärts hinter Klingsorstr. (ca. Hausnr. 90)
- Hindenburgdamm Mittelstreifen Höhe Handelplatz/Arbeitsagentur
- Clayallee Mittelstreifen Höhe McDonalds
- Maltesserstraße Mittelstreifen
- Albrechtstraße Mittelstreifen Höhe Klingsorstraße
- Englerallee Mittelstreifen vor Breitenbachplatz
- Podbielskiallee Mittelstreifen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne, auch telefonisch unter [REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Stellv. Vorsitzender

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Straßen- und Grünflächenamt
Fachbereich Straßenverkehrsbehörde



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

Alternative für Deutschland
Bezirksverband Steglitz-Zehlendorf
Kurfürstenstr. 79
10785 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
SG V 34 -190-111/2021AG

Bearbeiter

Dienstgebäude Unter den Eichen 1
12203 Berlin

Zimmer 227

Telefon (030) 90 299 - 4644

Telefax (030) 90 299 - 4650

Vermittlung (030) 90 299 - 0

svb@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum 04.08.2021

Straßenverkehrsrechtliche/ straßenrechtliche Maßnahmen nach der StVO/ dem BerlStrG

Ihr Antrag vom 07.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs
unbeschadet der Rechte Dritter folgender Bescheid:

<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für	<input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 29 StVO für	<input checked="" type="checkbox"/> Sondernutzung und Nebenbestimmungen nach § 13 BerlStrG für
3 Wesselmanntafeln an 3 Standorten		
<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigungsinhaber: s.o. Name: Anschrift: Telefon: 0173/5924494 Genehmigungsort: siehe Anlage "Standortliste"		
Genehmigungsart: Wahlwerbung im Rahmen der Bundestagswahl 2021		
<input checked="" type="checkbox"/> Zeitraum: 09.08. bis 03.10.2021		

Verkehrsverbindungen

S-Bahn: S 1 (Botanischer Garten)
U-Bahn: U 9 (Rathaus Steglitz)
Bus: M48 (Unter den Eichen/
Botanischer Garten)

Bankverbindung

Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

Elektronische Zugangseröffnung

gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
svb@ba-sz.berlin.de
Behindertengerechter Zugang
nur im EG vorhanden

Sprechzeiten

Di 9:00-12:00 Uhr
Do 9:00-12:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Dem Antrag für die nachgelisteten Standorte kann aus folgenden Gründen leider nicht entsprochen werden:

- Unter den Eichen stadteinwärts hinter Thielallee/Dahlemer Weg, Mittelstreifen (bereits vergeben)
- Unter den Eichen, Höhe Asternplatz, Mittelstreifen (bereits vergeben)
- Hindenburgdamm, Höhe Händelplatz, Mittelstreifen (Baustelle bzw. bereits vergeben)
- Malteserstr., Mittelstreifen (bereits vergeben)
- Albrechtstr., Höhe Klingsorstr., Mittelstreifen (zu schmal)
- Englerallee, vor Breitenbachplatz, Mittelstreifen (bereits vergeben)
- Lindenthaler Allee, Höhe Hausnr. 24-26, Mittelstreifen (zu schmal)

Die Standorte werden aus verkehrlichen Gründen abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass es auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zu Verkehrsstörungen kommt. Zudem kann es aufgrund der Windlast zu einer erheblichen Gefährdung kommen.

Die Sicherheit des Verkehrs darf durch eine Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung ist es verboten, Gegenstände auf die Straße zu bringen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann.

Es handelt sich hier um einen abstrakten Gefährdungstatbestand. Es wird also nicht eine konkrete, im Einzelfall feststellbare unmittelbare Beeinträchtigung des Verkehrs verlangt, sondern es genügt, dass ganz allgemein nach der Erfahrung des täglichen Lebens mit gewisser Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs eintreten kann.

Um den Ausnahmecharakter dieser Vorschrift zu wahren, ist bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung restriktiv zu verfahren. Sie darf nur bei besonderer Dringlichkeit unter strenger Anforderung an den Nachweis der Ausnahmevoraussetzung erteilt werden (Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 34. Aufl. § 46 StVO Anm. 23 m.w.N.).

Wirtschaftliche oder sonstige Vorteile reichen als Nachweis dieser besonderen Dringlichkeit nicht aus.

Für die Verbote des § 32 Abs.1 StVO genügen bereits eine abstrakte Gefährdung oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs, wobei sich der Begriff „Straße“ auf die Gesamtheit der Verkehrsflächen bezieht. Die abstrakte Gefahr oder Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Benutzung der Verkehrsflächen wegen des Umfangs der verbrachten Gegenstände nicht unbeträchtlich eingeschränkt wird. Eine abstrakte Gefährdungs- oder Erschwernissituation ist bei der beantragten Sondernutzung zu unterstellen.

Die in den

Anlage(n): Nebenbestimmungen des Tiefbauamtes, Standortliste

genannten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides und somit unbedingt zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt gemäß § 13 BerlStrG eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis.

Nebenbestimmungen und Hinweise der Straßenverkehrsbehörde

1. Die vorliegende Genehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin oder gegen das Land Berlin können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch dritten gegenüber, die auf die Nutzung dieser Genehmigung zurückzuführen sind und hat das Land Berlin von derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.
3. Der/Die Genehmigungsinhaber/in haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Unfälle an Personen und Sachen, die während der Zeit der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit ihr unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts-durch Sie oder die von Ihnen Beauftragten

entstehen. Sie haben das Land Berlin von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen.

4. Bei Privatflächen ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigung bzw. Sondernutzungserlaubnis sind gemäß § 24 StVG bzw. § 28 BerlStrG Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Daneben haben solche Zuwiderhandlungen und die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung und Sondernutzungserlaubnis den sofortigen Widerruf und die Einziehung der Genehmigung zur Folge. Dem Genehmigungsinhaber wird dann grundsätzlich keine neue Ausnahmegenehmigung erteilt.
6. Sie haben allen Auflagen und Bedingungen anderer Verwaltungen auf eigene Kosten nachzukommen.
7. Der vorliegende Bescheid ist von Ihnen stets am Nutzungsort vorzuhalten bzw. mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen vorzuzeigen. Jeder Verlust dieser Genehmigung ist der ausstellenden Behörde unverzüglich zu melden.
8. Sie haben stets dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen, insbesondere Polizei/Ordnungsamt, dazu auffordern.
9. Feuermelder, Hydranten, Regeneinläufe, Beleuchtungsanlagen, Schächte sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe dürfen weder verstellt noch beschädigt werden. Bei unaufschiebbaren Leitungsarbeiten anderer Leitungsverwaltungen ist der notwendige Raum hierfür frei zu machen.
10. Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht behindert werden.
11. Sofern über die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung hinaus weitere Maßnahmen in verkehrs- oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht notwendig werden, ist den Anweisungen der eingesetzten Dienstkräfte der Polizei oder des Ordnungsamtes nachzukommen.
12. Das Original der Genehmigung und ggf. das Original der Vollmacht sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
13. Der Genehmigungsinhaber hat stets dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Während des Auf- und Abbaus der einzelnen Werbeträger darf der Fließverkehr nicht beeinträchtigt werden. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen, insbesondere Polizei oder das Ordnungsamt, dazu auffordern.
14. Eine Beeinträchtigung der Sicht auf Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen, (insbesondere Lichtzeichenanlagen), ist unzulässig und daher in jedem Fall auszuschließen.
15. Ein ungehinderter Fußgänger- und Radfahrverkehr, insbesondere im Bereich von Haltestellen, ist jederzeit zu gewährleisten.
16. Die Werbetafeln sind standfest und nach dem aktuellen Stand der Technik sturmsicher aufzustellen. Für den Nachweis der Standfestigkeit ist nach Anforderung durch die Genehmigungsbehörde ein geeigneter Beleg vorzuweisen.
17. Der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie dem jeweils zuständigen Polizeiabschnitt ist vor Aufstellung ein jederzeit erreichbarer Verantwortlicher zu benennen.
18. Die Werbetafeln sind stets so aufzustellen, dass für Verkehrsteilnehmer Sicht-behindierungen an allen Kreuzungen, Einmündungen und Mittelstreifendurchbrüchen, sowie im Bereich von Grundstücksein- und -ausfahrten und Überwegen ausgeschlossen sind. Ein Mindestabstand von jeweils 25 m ist in diesen Bereichen einzuhalten. Bei der Aufstellung auf Mittelstreifen ist eine genau mittige Aufstellung erforderlich um ein möglichst großes Sichtfeld auf die Fahrbahnen zu gewährleisten. Ein Sicherheitsabstand (sog. Schrammbordseite) zu Fahrbahnen von mindestens 65 cm ist stets zu gewährleisten.
19. Sollte es aufgrund von Einrichtungen/Aufhebungen von Baustellen zur Änderung der verkehrlichen Situation kommen, hat die Aufstellung zu unterbleiben bzw. ist die Aufstellung nach Rücksprache mit dem/der Sachbearbeiter/in der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Gegebenheit anzupassen.
20. Nach Ende der Wahlen sind die genannten Gegenstände vom öffentlichen Straßenland unverzüglich zu entfernen.

Hinweise

Durch diesen Bescheid werden andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Erlaubnisse sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Zusätzliche Verträge, die das interne Verhältnis zwischen dem Inhaber der Ausnahmegenehmigung und evtl. Subunternehmern regeln, befreien den Inhaber der Ausnahmegenehmigung nicht von der Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Einhaltung der vorliegenden Ausnahmegenehmigung.

Gebührenfestsetzung

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Nach der jeweiligen Gebührenordnung werden Gebühren in folgender Höhe festgesetzt:

- Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO gemäß Geb.-Nr. 264.16/2 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) als Anlage 1 zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung. 55,00€

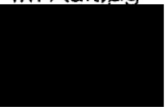
Bitte überweisen Sie die Gebühr für die **Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO in Höhe von 55,00€ unter Angabe des Kassenzzeichens 2136.000.736.171** bis zum 01.09.2021 an die Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02, BIC: BE LA DE BE, Berliner Sparkasse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, -Straßenverkehrsbehörde-, Unter den Eichen 1, 12203 Berlin einzulegen.

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich darauf hin, dass ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig ist (mindestens 25,60 Euro).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage(n)

Mit gekennzeichnete Absätze gelten nur, wenn sie angekreuzt () sind.

Anlage zum Bescheid vom 29.07.2021 über die Ausnahmegenehmigung zum
Aufstellen von Großwerbetafeln für AFD

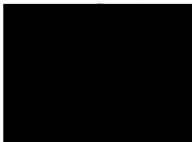
(Az. SG V 34 -190-111 /2021AG)

Aufstellorte in Steglitz-Zehlendorf, gültig von 09.08.2021-03.10.2021

1	Hindenburgdamm, Höhe Hausnr. 90 (Mittelstreifen) stadteinwärts hinter Klingsorstr.
2.	Clayallee, Höhe Hausnr. 121 (Mittelstreifen) Höhe McDonald's
3.	Podbielskiallee, Höhe Hausnr. 50 (Mittelstreifen) Höhe "Eierschale"

Straßenverkehrsbehörde Steglitz-Zehlendorf
SG V 34

Im Auftrag



Nebenbestimmungen Wesselmanntafeln

1. Die Erlaubnis wird nur wirksam, wenn dem FB Tiefbau vor Beginn der Sondernutzung der Name, die Telefonnummer (auch Handy) und die Telefaxnummer des Verantwortlichen genannt wird, damit Problemfälle jederzeit gemeldet werden können.
2. Durch die Vielzahl der beantragten Standorte bzw. vorliegenden Anträge wird vom FB Tiefbau Steglitz-Zehlendorf keine Einzelstandortzuweisung vorgenommen.
3. Bei der Aufstellung von Wesselmanntafeln durch mehrere Erlaubnisnehmer haben sich diese untereinander zu einigen. Kann im Einzelfall keine Einigung erzielt werden, ist die Entscheidung des FB Tiefbau einzuholen und verbindlich.
4. **Das flächenhafte Naturdenkmal (Mittelstreifen der Berliner Straße zwischen Thielallee und Charlottenburger Straße und Mittelstreifen der Potsdamer Straße bzw. Potsdamer Chaussee zwischen Fischerhüttenstraße und Quantzstraße) sowie der begrünte Mittelstreifen der Schloßstraße ist von jeder Werbung freizuhalten.**
5. Die Wesselmanntafeln sind so aufzustellen und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer, nicht gefährdet wird. Für den Fußgängerverkehr ist stets eine ausreichende Durchgangsbreite freizulassen. Im Bereich der BVG-Haltestellen ist der ungehinderte Fußgängerverkehr zu gewährleisten.
6. Folgende Auflagen sind zusätzlich zu erfüllen, wenn Wesselmanntafeln aufgestellt werden:
 - a) Der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die anlässlich der Sondernutzung (Vorhandensein, An- und Abbau, Herabfallen usw.) etwa entstehen sollten. Der Sondernutzer verpflichtet sich, alle entstehenden Schäden an öffentlichen Anlagen auf seine Kosten durch das vom Eigentümer zu benennende Unternehmen beseitigen zu lassen. Gleichzeitig stellt der Sondernutzer das Land Berlin von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen Berlin erhoben werden.
 - b) Sollten Wesselmanntafeln trotzdem an nicht erlaubten Stellen aufgestellt werden, werden sie aus Gründen der Sicherheit entfernt und auf dem Lagerplatz des FB Tiefbau zur Abholung gelagert.
 - c) Den Anweisungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, des FB Tiefbau, der Straßenverkehrsbehörde, der Feuerwehr, der Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG, der GASAG oder der für die öffentliche Beleuchtung zuständigen Firma Alliander Stadtlicht GmbH ist unverzüglich nachzukommen.
7. Folgende Auflagen sind zusätzlich zu erfüllen:
 - a) **Eine Aufstellung von Wesselmanntafeln auf gärtnerisch angelegten Mittelstreifen, die nicht als Naturdenkmal ausgewiesen sind, und auf den als "Grün im Straßenland" ausgewiesenen Flächen (mit Ausnahme eventueller Unterstreifen neben der Fahrbahn) ist nur nach vorheriger Zustimmung des Naturschutz- und Grünflächenamtes zulässig.**
 - b) Bei der Aufstellung von Wesselmanntafeln ist ein Sicherheitsbereich von 0,50 m zur Fahrbahnkante und von 0,25 m zum Radweg einzuhalten.
8. Die Wesselmanntafeln sind bis spätestens eine Woche nach dem Abstimmungstag zu entfernen. Bei Überschreitung der Genehmigungsdauer behält sich das FB Tiefbau das Recht vor, die Werbetafeln kostenpflichtig zu Lasten des Sondernutzers zu entfernen und auf dem Lagerplatz des FB Tiefbau zu deponieren. Dort werden die Tafeln 2 Wochen zur Abholung bereitgehalten